

**10903/AB**  
**vom 01.08.2022 zu 11141/J (XXVII. GP)**  
**Bundesministerium** [bmkoes.gv.at](http://bmkoes.gv.at)  
 Kunst, Kultur,  
 öffentlicher Dienst und Sport

**Mag. Werner Kogler**  
 Vizekanzler  
 Bundesminister für Kunst, Kultur,  
 öffentlichen Dienst und Sport

Herrn  
 Präsidenten des Nationalrates  
 Mag. Wolfgang Sobotka  
 Parlament  
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.402.391

Wien, am 1. August 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag.<sup>a</sup> Julia Seidl, Kolleginnen und Kollegen haben am 1. Juni 2022 unter der Nr. **11141/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Signet österreichischer Denkmalschutz gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1, 2 und 4:**

- *Wann fand das Signet denkmalgeschützter Objekte in Österreich zum ersten Mal Anwendung?*
  - a. *Wo und in welchem Zusammenhang?*
- *Woher stammt das Symbol, das nun zur Kennzeichnung denkmalgeschützter Objekte verwendet wird?*
  - a. *Aus welcher Zeit stammt das Signet?*
  - b. *Wer hat es erstellt?*
  - c. *Wer hat den Auftrag dafür erteilt?*
- *Welche Grundlage gab es für die Einführung eines eigenen Signets, welche Geschichte liegt diesem zugrunde?*

Mit der Novelle des Denkmalschutzgesetzes (DMSG) von 1990, BGBl. Nr. 473/1990, wurde erstmals die Möglichkeit einer Kennzeichnung von Denkmalen vorgesehen (§ 12 Abs. 5 i.d.F. BGBl. I Nr. 473/1990). Im Zuge der Novellierung 1999 (BGBl. I Nr. 170/1999) wurden

die Bestimmungen konkretisiert (siehe hierzu Erläuterungen / 1769 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XX. GP, Zu § 12, S. 55f).

Für die Gestaltung eines den Denkmalschutz symbolisierenden Signums wurde vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung im Studienjahr 1981/82 an der damaligen Hochschule (nunmehr: Universität) für angewandte Kunst ein Wettbewerb ausgeschrieben. Eine Jury unter dem Vorsitz des damaligen Rektors hat den 1. Preis Frau Elfriede Six (Klasse Hochschulprofessor Schwarz) für die im Anhang 1 zum DMSG abgebildete Arbeit zuerkannt.

Das in Anhang 1 zum DMSG wiedergegebenen Signet wurde erstmals im Erlass des BMWF von 22.4.1983 (VOBI 1983/67) als Zeichen für Denkmalschutz festgelegt (siehe auch hierzu die Erläuterungen / 1769 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XX. GP, Zu § 12, S.55f).

Dieser Erlass wurde im Vorjahr anlässlich der Neugestaltung der Denkmalschutzmedaille im Zuge der Neuregelung der Vergabe der Medaille für Verdienste im Denkmalschutz aufgehoben. Der neue Erlass enthält wegen der Fokussierung auf Maßnahmen in Vollziehung des § 14 DMSG keine Regelungen mehr betreffend die Kennzeichnung von Denkmalen gemäß § 12 DMSG.

**Zu Frage 3:**

- *Wurden denkmalgeschützte Objekte schon vor der Einführung dieses Signets gekennzeichnet?*
  - a. *Wenn ja, wie?*
  - b. *Wenn ja, wie viele?*

Nein.

**Zu Frage 5:**

- *In der Änderung des DMSG von 2000 findet man das erste Mal einen Paragraphen zur Kennzeichnung mit dem Signet. Wurde dieses auch davor - ohne gesetzliche Grundlage- bereits verwendet?*
  - a. *Wenn ja, seit wann?*

Zu dieser Frage darf ich auf meine Ausführungen zu den Fragen 1 bis 4 verweisen.

**Zu den Fragen 6 und 7:**

- *Wie oft wurde das Signet bis jetzt angebracht? (Bitte um eine Liste der Gebäude und Denkmale, wo es angebracht wurde)*
  - a. *Wie viele Anträge wurden bisher eingebracht?*
    - i. *Wie viele davon positiv erledigt?*
    - b. *Wie groß sind die Plaketten, die angebracht werden?*
- *Wie lautet die momentane Verordnung (laut DMSG §12), die die näheren Bestimmungen über Form, Ausgabe der Zeichen, Verpflichtung bzw. Pflicht zur Duldung der Anbringung regelt? (Bitte um Beilage)*
  - a. *Falls es keine gibt, warum?*

Das Signet wurde bisher nicht an Denkmälern angebracht. Eine Verordnung über die näheren Bestimmungen zur Form, Ausgabe der Zeichen, Verpflichtung bzw. Pflicht zur Duldung der Anbringung, sowie die Regelung der Kosten der Anbringung an den rund 40.000 geschützten, unbeweglichen Objekten ist nie erfolgt – eine Zusammenschau ergibt sich jedoch aus der vom Bundesdenkmalamt auf seiner Webseite veröffentlichten Liste gem. 3 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz sowie der Verordnungen gemäß § 2a Denkmalschutzgesetz (<https://www.bda.gv.at/service/denkmalverzeichnis.html>).

Das Bundesdenkmalamt hat darüber hinaus in den vergangenen Jahren an der Umsetzung einer GIS-basierten Datenbank der österreichischen Denkmale (HERIS) gearbeitet, diese befindet sich seit geraumer Zeit im internen Betrieb. In weiterer Folge ist daher im Rahmen der budgetären Möglichkeiten die Veröffentlichung von Daten zu den in Österreich unter Denkmalschutz stehenden Objekten geplant: Eine Auszeichnung dieser Objekte erfolgt daher ressourcenschonend im Rahmen der neuen Möglichkeiten der Digitalisierung.

Mag. Werner Kogler



